

-- ORIGINAL --

Satzung

des Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e. V.

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 20.Juni 2003.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e.V." und wurde im Jahre 1953 gegründet. Sitz des Vereins ist Seelbach oder Schuttertal. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

Aufgabe des Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e.V. ist die Ausübung, Förderung und Verbreitung des Sports. Er leistet damit einen Beitrag zur Volksgesundheit und ist dem Amateurgedanken verpflichtet.

Der Tischtennisclub Seelbach - Schuttertal e.V. beteiligt sich aktiv am geselligen und kulturellen Leben der Gemeinden.

Er fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Tischtennisclub Seelbach-Schuttertal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO der gültigen

Gemeinnützigkeitsordnung in ihrer jeweiligen letzten Fassung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Tischtennisverbandes sowie des Südbadischen Sportbundes.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes ablehnen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung bei der nächsten Sitzung der Vorstandschaft offen, welche endgültig entscheidet. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Eröffnung des Ablehnungsbeschlusses beim 1. Vorsitzenden einzulegen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. eines Kalender Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß jedoch spätestens am 31.10 beim 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Ein späterer Eingang hat zur Folge, daß der Beitrag für das darauffolgende Jahr noch bezahlt werden muß.

Gegen Mitglieder die gegen Grundsätze oder geltende Beschlüsse des Vereins verstoßen oder die durch ihr persönliches und sportliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Ruhen der Rechte und Pflichten
eines Mitgliedes
- c) Ausschluß aus dem Verein

Diese Maßnahmen müssen von der Vorstandachft mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für ein Amt des Vorstandes können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 9

Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Ehrenvorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassierer
 - f) den Beisitzern
 - g) dem gewählten Aktivenvertreter
 - h) dem/r Jugendleiter/in
 - i) dem Pressewart
 - j) der sportlichen Leitung (2 Pers.)

2. Die Vorstandschaft hat die gesamte Arbeit innerhalb des Vereins anzuregen und zusammenzufassen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahrnehmung der Interessen des Vereins
 - b) die Förderung der in § 2 der Satzung genannten Aufgaben und die Wahrung und die Vertretung der dort festgelegten Grundsätze.
 - c) Beschlußfassung über Ehrungen

3. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie soll jährlich stattfinden.

1. Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts-, Sport-, Kassen- und Prüfbericht, sowie den Bericht der Jugendabteilung entgegen und beschließt über die Entlastung. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest und ist allein zuständig für Satzungsänderungen.
2. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Hauptversammlung den Vorstand, die Vorstandschaft und die Kassenprüfer. Die Hauptversammlung bestimmt für die Wahl einen Wahlleiter und bei geheimer Wahl zwei Beisitzer die nicht dem Vorstand angehören dürfen. (Wahlausschuß). Nach der Wahl des 1.Vorsitzenden übernimmt dieser die Wahlleitung.
Wird von einem Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, so dürfen nur die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder werden von der Vorstandschaft mit einer Frist von einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, öffentlich (Tageszeitung und Gemeindeblatt) eingeladen.

Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit Billigung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines sind nicht zulässig.

4. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Für Satzungsänderungen, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich
5. Die Hauptversammlung wird beschlußunfähig, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Hauptversammlung Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Hauptversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen worden ist beschlußunfähig, so ist sie mit einer Frist von mindestens vier Wochen erneut einzuberufen. Alsdann ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
6. Zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nötig. Sie ist notfalls schriftlich einzuholen.
7. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies mehrheitlich beschließt oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich beim 1. Vorsitzenden fordert. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

§ 11**Auflösung der Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Nachfolgeverein oder an die Gemeinden Seelbach oder Schuttertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (körperliche Ertüchtigung der Jugend) in den Orten zu verwenden haben.

§ 12**Jugendordnung**

Siehe.gesonderte Ausfertigung.

Seelbach, den 20.06.2003